

Funktions- und Überlieferungsformen von Schriften aus dem frühen japanischen Mittelalter (11. bis 16. Jh.)

von

Kawane Yoshiyasu (Ôsaka)¹

Übersetzt von Astrid Brochlos (Berlin)

Einleitung

Die wissenschaftliche Geschichtsforschung zieht – wenn auch unbewußt – die vergleichende Geschichtsforschung nach sich. Diese beschränkt sich bis jetzt allerdings ausschließlich darauf, die historischen Materialien der einzelnen Völker zu analysieren und diese Analysen dann gegenüberzustellen. Direkten Aufschluß über die Besonderheiten in der Geschichte eines Volkes gibt uns jedoch gerade die Frage, welche Dokumente wie hinterlassen wurden. Daher sollten wir in Zukunft gerade diese Problemstellung zum Objekt unserer Vergleiche machen.

Als ersten Schritt müßten die Historiker eines jeden Landes den ausländischen Geschichtswissenschaftlern die Hinterlassenschaft an historischen Materialien ihres Vaterlandes verständlich darlegen. Der vorliegende Artikel soll die Funktions- und Überlieferungsformen von Schriften aus dem frühen japanischen Mittelalter (11.–16. Jh.) kurz erläutern. Die Dokumente aus dem 11. Jh. sind jedoch nicht die ältesten Schriftstücke in Japan. Im Shôsôin, dem Speicherhaus des Tôdaiji-Tempels, wurden ca. 15000 offizielle Schriftstücke und Rechnungsbücher aus dem 8. Jh. (Ritsuryô-Zeit, 7.–10. Jh.) überliefert. Sie werden als Shôsôin-Urkunden bezeichnet. Die Zahl der Dokumente aus dem 9./10. Jh. ist zwar weitaus geringer, aber es gibt immerhin u. a. die sogenannten Tôdaiji- und Tôji-Urkunden. Sie müßten jedoch von den japanischen Altertumswissenschaftlern vorgestellt werden.

Die sogenannten Shôsôin-Urkunden stammen zum größten Teil aus der Mitte des 8. Jh. und sind umfangreiche Geschäftsbücher des Schreibbüros (Shakyô-

1 Leicht gekürzte Übersetzung von „Nihon zenki chûsei (jûisseiki-jûrokuseiki) ni okeru monjo no kinô to denrai no shoketaitai“, in: *Rekishi kagaku* (Ôsaka) No. 108 (1987), S. 1–16.

dokoro) des Zô-Tôdaiji-Shi, dem zeitweiligen Regierungsamt zur Errichtung und Ausstattung des Tôdaiji-Tempels. Das Wesentliche an ihnen ist, daß sie auf der Rückseite von noch älteren amtlichen Schriftstücken (Verwaltungsurkunden) und Geschäftsbüchern der Ritsuryô-Regierung niedergeschrieben wurden, so z.B. auf der Rückseite von Standesregistern der Provinzen Mino und Chikuzen aus dem Jahre Taihō 2 (702) und der Provinz Shimōsa aus dem Jahre Yōrō 5 (721).² Sie waren dreißig Jahre nach ihrer Anfertigung annulliert und als Makulatur im Schreibbüro des Zô-Tôdaiji-Shi auf der Rückseite erneut beschrieben worden. Dadurch sind in Form dieser rückwärtig beschriebenen Urkunden zumindest einige wenige amtliche Schriftstücke (Verwaltungsurkunden) und Geschäftsbücher, wie z.B. Standes- und Steuerregister sowie Rechnungsberichte, vom Beginn des 8. Jh. im Original erhalten geblieben.³ Des weiteren ist aus der

2 Von der zweiten Hälfte des 7. Jh. bis zum Ende des 8. Jh. schrieben die Beamten des Ritsuryô-Staates offizielle geschäftliche Schriftstücke wie kaiserliche Befehle, Standes- und Steuerregister in japanischer Sprache auf Papier, dessen Herstellungstechnik schon viel früher aus China und Korea nach Japan gelangt war. Für kurze Aufzeichnungen hingegen benutzte man Holz, das nach dem Gebrauch mit einem Messer wieder abgekratzt und neu beschriftet werden konnte. Diese hölzernen Schreibtafeln – *mokkan* genannt – finden sich bei Ausgrabungen in Heijōkyō, im Gebiet des heutigen Nara, und überall im ganzen Land. Mit ihnen werden immer neue schriftliche Materialien über das 8. Jh. aus der Erde geborgen. Vom Ende des 8. Jh. an, als die Hauptstadt nach Heiankyō, dem heutigen Kyōto, verlegt wurde, gibt es jedoch immer weniger *mokkan*-Funde. Man vermutet, daß es zu dieser Zeit üblich wurde, prinzipiell auf Papier zu schreiben.

3 Wenn der im 8. Jh. gegründete, staatlich verwaltete Tôdaiji-Tempel seinen Charakter als Staatstempel beibehalten hätte, wäre er sicherlich zusammen mit dem Shōsōin in der Folgezeit untergegangen. Er entzog sich jedoch der staatlichen Kontrolle und entwickelte sich bis zum Beginn des 11. Jh. zu einem mittelalterlichen geistlichen Grundeigentümer, was ihm mitsamt seinem Speicher – dem Shōsōin – das Überleben ermöglichte. Auch die Überlieferung der Shōsōin-Urkunden wäre demzufolge ohne die Wandlung des Tôdaiji-Tempels zu einem mittelalterlichen geistlichen Grundeigentümer undenkbar.

Diese Urkunden wurden vom Tôdaiji-Tempel allerdings nicht bewußt überliefert. Nachdem man aus irgendeinem Grunde gegen Ende des 8. Jh. die Geschäftsbücher (Schriftrollen) des Schreibbüros des Zô-Tôdaiji-Shi, also die Shōsōin-Urkunden, im Speicher des Tôdaiji-Tempels untergebracht hatte, gerieten sie alsbald sowohl bei den verantwortlichen Priestern als auch beim kaiserlichen Hof und beim Adel in Vergessenheit. Ihre Erhaltung ist nur dem glücklichen Zufall zu verdanken, daß der Shōsōin-Speicher niemals abgebrannt ist – selbst dann nicht, als Taira no Shigehira im Jahre 1180 Nara angriff und in Brand setzte. Somit unterscheidet sich die Überlieferung dieser Urkunden vollkommen von der der Tôdaiji-Tōnanin-Urkunden und gewöhnlicher mittelalterlicher Schriften. Erst nach ihrer „Entdeckung“ Ende des 17. Jh. – im Jahre Genroku 6 (1693) – begann man, sie zu ordnen und bewußt zu verwahren. Ihre Überlieferung ähnelt damit stark der der chinesischen Tunhuang-Urkunden. Eine Reihe von Schriften und (rückwärtig beschriebenen) Urkunden aus dem 5.–11. Jh., die in einem Gewölbe der Tunhuang-Höhle eingeschlossen waren, wurde 1907 durch den Engländer Stein wissenschaftlich „entdeckt“ und von ihm sowie dem Franzosen Pelliot nach England und Frankreich gebracht. Der Rest gelangte durch chinesische Wissenschaftler nach Peking und durch den Japaner Ôtani nach Japan. Sie stellten sozusagen eine archäologische Entdeckung literarischer Quellen dar.

Auch die Shōsōin-Urkunden sind hinsichtlich ihres Quellencharakters als archäologische Ausgrabungsfunde anzusehen, obwohl sie – genau wie die Tunhuang-Schriften – oberir-

Nara-Zeit (710–784) mit den sogenannten Tōdaiji-Tōnanin-Urkunden eine Reihe von Dokumenten und Lageplänen überliefert, die die Verwaltung der früheren Ländereien des Tōdaiji-Tempels betreffen. Diese waren jedoch noch keine Ländereien eines unabhängigen geistlichen Grundeigentümers, sondern das Resultat wirtschaftlicher Aktivitäten des staatlich verwalteten Tōdaiji-Tempels.

Mit dem Beginn der Heian-Zeit, also Ende des 8. Jh., nimmt die Zahl der überlieferten Schriftstücke zwar rapide ab, aber die aus dem ausgehenden 8. und dem 9. Jh. stammenden Dokumente z.B. des Tōji- und des Tōdaiji-Tempels haben noch den gleichen Charakter wie die Tōdaiji-Tōnanin-Urkunden der vorangegangenen Nara-Zeit.

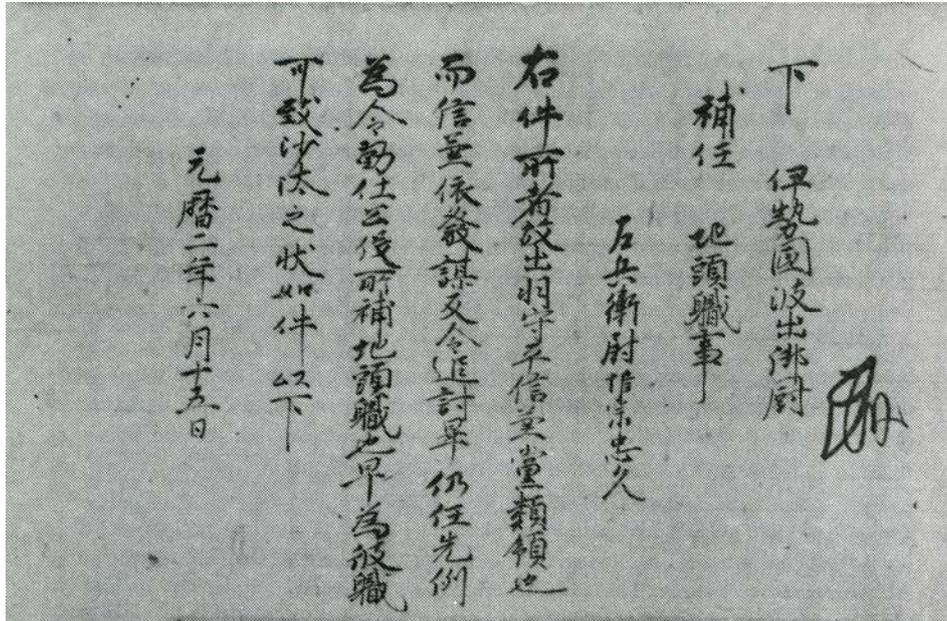
Anfang des 10. Jh. wurden die Ländereien der großen Tempel und Schreine steuerfrei. Als Folge davon behandelten die meisten ihrer aus dieser Zeit überlieferten Schriftstücke die Entbindung bestimmter Ländereien von den an die Provinzbehörde zu zahlenden staatlichen Steuern. Diese Urkunden mußten jedoch im Prinzip jedes Jahr neu beglaubigt werden, weshalb sich zwischen den Grundeigentümern (den großen Tempeln und Schreinen) und den Bewirtschaftern der Felder (der bäuerlichen allgemeinen Bevölkerung) noch kein festes Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnis herausbildete. Man kann diese Ländereien also noch nicht als „Domänen“ (*shoryō*) der großen Tempel und Schreine bezeichnen. Die Verselbständigung der Ländereien des Hofadels und die Entstehung von „Domänen“ (= urbar gemachten Stammländereien) des lokalen Militäradels erfolgte erst zu Beginn des 11. Jh. Zu dieser Zeit entstanden auch die Territorialurkunden in Japan.

Funktionsformen von Schriften aus dem frühen Mittelalter

Die frühmittelalterlichen Schriftstücke haben im großen und ganzen zwei Funktionsformen.

A) Bei Grundbesitzurkunden, mit denen der kaiserliche Hof, das Shōgunat oder die als Mandokoro bezeichneten Hausbehörden der einflußreichsten Familien Landbesitz übertrugen, bestätigten oder Sonderrechte erteilten, sind die am Anfang des Dokumentes eingetragene Adresse und der wirkliche Empfänger nicht identisch. Das soll an einem klassischen Beispiel erläutert werden.

disch überliefert wurden. Sie haben als literarische Quellen des japanischen Altertums also im Grunde genommen den gleichen Charakter wie die *mokkan*, die aus der Erde geborgenen hölzernen Schreiftafeln. Es ist daher nicht richtig, die Shōsōin-Urkunden in die Gruppe der vom Kaiserhaus überlieferten Schriften einzuordnen.



Erlaß Yoritomos, ursprünglich im Besitz der Familie Shimazu

Übersetzung:

(Signum von Yoritomo)

„Befehl an das Hade-no-Mikuriya in der Provinz Ise betreffs der Ernennung zum *jitô*⁴

Sahyôe no *jô*⁵ Koremune Tadahisa

Das genannte Gebiet unterstand bislang Gefolgsleuten des Taira no Nobukane, Präfekt von Dewa. Weil Nobukane jedoch eine verräterische Erhebung angezettelt hat, wurde er niedergeschlagen. Wie in vorhergehenden Fällen wird zur Weiterführung der öffentlichen Ämter und Dienste ein *jitô* eingesetzt. Er hat sein Amt unter diesem Titel unverzüglich anzutreten. Das befehle ich.

2. Jahr Genryaku, 6. Monat, 15. Tag“

Bei dem abgebildeten Schriftstück handelt es sich um einen Befehl von Minamoto no Yoritomo vom 15. Juni des Jahres Genryaku 2, also 1185 (Satsuma-Shimazu-Urkunde, jetzt im Besitz des Tôkyô-daigaku shiryô hensanjo).⁶ Das

4 Anm. d. Übers.: *jitô*, in der Kamakura-Zeit (1185–1333) vom Shôgunat eingesetzter, mit militärischen Befugnissen ausgestatteter Verwalter von Ländereien des Hofadels, der kaiserlichen Familie, von Tempeln und Schreinen (*shôen*).

5 Anm. d. Übers.: *Sahyôe no jô*, dritthöchster Rang der kaiserlichen Palastgarde.

6 Als Minamoto no Yoritomo im August des Jahres Jishô 4 (1180) ein Heer zur Niederschlagung der Taira aufstellte, verpflichtete er u.a. Samurai der Kantô-Region Ostjapans als Vasallen, indem er sie ihrer alten Ländereien versicherte und ihnen neue Verdienstländereien (*shinonchi*) in Aussicht stellte. Dies geschah mittels Urkunden, bei denen unten rechts, also ganz am Anfang des Dokumentes, das eigenhändige Signum Yoritomos stand. Nachdem er

erste Schriftzeichen der ersten Zeile (rechts oben beginnend, d.Ü.), *kudasu* (下), steht in seiner ursprünglichen Bedeutung: Anordnung von oben nach unten. In Urkunden, die den Befehl eines sozial höher Stehenden an einen Untergebenen beinhalten, wird der Befehlende selbst nicht genannt, aber sein – in diesem Falle Minamoto no Yoritomos – Signum steht noch vor der ersten Textzeile ganz am Anfang des Dokumentenkopfes (d.h. ganz rechts außen, d.Ü.). Hinter dem Zeichen für Befehl/Erlaß (*kudasu*) folgen in der ersten Zeile die Angaben der Adresse, d.h. der Ortsname (hier Provinz Ise) und der Name des Landgutes (hier Hade-no-Mikuriya). In diesem Fall bedeutet „Mikuriya“, daß es sich um eine Domäne des Ise-Schreins in der gleichnamigen Provinz handelt. Heute befände sie sich m.E. im Gebiet des Ortes Haze, südlich der kleinen Stadt Ichishi in der Präfektur Mie. Dort fließt das Flößchen Hazegawa, in dessen Senke meiner Ansicht nach das mittelalterliche Hade-no-Mikuriya gelegen haben muß. In einer Liste aller Ländereien des Ise-Schreins zur Kamakura-Zeit (*Shimpôshô*, ca. Ende der ersten Hälfte des 14. Jh.) erscheint es als Hate-no-Mikuriya.

In unserem Schriftstück ist der Adressat nun zwar das Landgut Hade-no-Mikuriya, aber ich nehme doch an, daß es eigentlich an dessen Einwohner gerichtet war – wie es z.B. bei dem Befehl der Hausbehörde des Shôgun vom 12. September des Jahres Kenkyû 3 (1192) der Fall gewesen ist, der sich an die Einwohner des Dorfes Hyûgano in der Provinz Shimotsuke richtete (Shimotsuke-Ôyama-Urkunde, *Kamakura-ibun*, Nr. 618).

In der zweiten Zeile steht „Ernennung zum *jitô*“, in der dritten folgt gesondert der Personennamen „Koremune Tadahisa“. Dieser Koremune Tadahisa, auch Shimazu Tadahisa genannt, war der Ahnherr der Familie Shimazu, deren Mit-

1185 die Taira und darüber hinaus auch die Fujiwara in der Provinz Ôshu besiegt hatte, zog Yoritomo im Oktober des Jahres Kenkyû 1 (1190) zum ersten Mal mit seinen Truppen in Kyôto ein, wo ihn Goshirakawa, der als Mönch lebende Ex-Kaiser, zum Gondainagon, zum „Stellvertreter des Großen Rates“, und zum Ukono'e taishô, zum „General der kaiserlichen Garde“, ernannte. Yoritomo legte diese Ämter zwar unverzüglich wieder nieder, errichtete aber im Januar des Jahres Kenkyû 2 (1191) in Kamakura eine Hausbehörde – alle einflußreichen Familien ab dem 3. Hofrang aufwärts konnten dies tun –, das nun Zen-Udaishô-Erlasse, also Erlasse eines „Ehemaligen Kaiserlichen Gardegenerals“, ausstellen konnte. Er zog von den Vasallen der östlichen Provinzen die von ihm ausgegebenen alten, informellen Urkunden unverzüglich wieder ein und ersetzte sie durch die Dokumente der Hausbehörde, des Zen-Udaishô (*Azuma-Kagami*, 15. Januar des Jahres Kenkyû 2). Diese Maßnahme rief bei den mächtigen Tôgoku – d.h. östlichen Vasallen – jedoch Widerspruch hervor, da diese neuen Schriftstücke der Hausbehörde im Gegensatz zu den alten, informellen nicht mehr Yoritomos eigenhändige Unterschrift, sondern nur noch die eines Verwaltungsbeamten trugen. Daraufhin gab ihnen Yoritomo im Herbst des Jahres Kenkyû 3 (1192) neben der von der Hausbehörde ausgestellten Grundurkunde auch ein von ihm signiertes Schriftstück (*Azuma-Kagami*, 5. August des Jahres Kenkyû 3; Erlaß Minamoto no Yoritomos vom 12. September des Jahres Kenkyû 3, sogenannte Shimotsuke-Ôyama-Urkunde, *Kamakura-ibun* Nr.619).

Dieses Vorgehen hatte zur Folge, daß die informellen Urkunden mit dem Signum Yoritomos, die man zur Zeit des Zusammenschlusses der Grundeigentümer aus den Ostgebieten zu Tôgoku-Vasallen in großer Zahl ausgestellt hatte, fast ohne jede Bedeutung blieben. Wahrscheinlich gerieten sie bei der Rücknahme der Urkunden wieder in Vergessenheit.

gliedert u.a. als *shugo*⁷ in der Provinz Satsuma auf Kyûshû wirkten, als *jitô* auf dem Fujiwara-Familiengut Shimazu (das sich über die drei Provinzen Satsuma, Hyûga und Ôsumi erstreckte) das System der lokalen Grundherrschaften festigten, im 16. Jh. zu *sengoku-daimyô*⁸ und in der Edo-Zeit (1603–1868) schließlich zu autonomen Feudalherren wurden.⁹

Bis zu dieser dritten Zeile wird ausgedrückt, daß Koremune (Shimazu) Tadahisa zum *jitô* des Hade-no-Mikuriya in der Provinz Ise ernannt wurde und daß der Befehl von Minamoto no Yoritomo ausgegeben wurde, um die Bewohner des Hade-no-Mikuriya davon in Kenntnis zu setzen.

Die Zeilen vier bis sieben beinhalten dann folgendes: Das Amt des *geshi* (Unterverwalter) im Hade-no-Mikuriya hatten bisher Gefolgsleute des Taira no Nobukane aus dem Geschlecht der Taira inne, der sich im Juli des vorangegangenen Jahres 1184 gegen die Minamoto erhoben hatte und von deren Truppen geschlagen worden war.¹⁰ Um die an den Grundeigentümer zu zahlenden jährlichen Abgaben etc. zu überwachen, wird Koremune (Shimazu) Tadahisa zum *jitô* des Landgutes ernannt. Er hat sein Amt als *jitô* dieses Landgutes unverzüglich anzutreten. Das wird befohlen.

In den letzten Zeilen erfolgt das genaue Datum: 15. Juni des Jahres Genryaku 2 (1185).

Dieser Befehl erging nun zwar von Minamoto no Yoritomo an die Bewohner des Hade-no-Mikuriya in der Provinz Ise, aber überreicht wurde das Dokument dem neu ernannten *jitô*, Koremune (Shimazu) Tadahisa. Ein Neujahrserlaß des Tôdaiji-Tempels, der zwar erst vom Anfang des 14. Jh. datiert, gibt Aufschluß darüber, was Vasallen zu tun hatten, die solch ein Landübertragungs- oder Beglaubigungsschreiben erhalten hatten: „Das Shôen-Chigyô-Gesetz¹¹ und dessen

7 Anm. d. Übers.: *shugo*, vom Shôgunat eingesetzter Provinzstatthalter mit zivilen und militärischen Befugnissen.

8 Anm. d. Übers.: *sengoku-daimyô*, feudale Großgrundeigentümer (*daimyô*), die sich ihre Ländereien 1467–1568 mit Waffengewalt erobert hatten.

9 Koremune entstammte ursprünglich einer niederen Beamtenfamilie aus Kyôto und nicht einer Samurai-, d.h. einer Rodungsgrundbesitzerfamilie (*kaihatsu ryôshu*). Daher leitete sich sein Familienname auch nicht von dem Namen eines Rodungsgebietes ab. Während der Jishô-Auseinandersetzungen (1180–1185) gewann er das Vertrauen von Minamoto no Yoritomo und wurde zum *jitô* des Landgutes Shimazu ernannt, das zu den Familienbesitzungen der Fujiwara gehörte. Er wurde dort seßhaft und übernahm von diesem Gut, das er für seine Verdienste zugesprochen bekommen hatte, den Gebietsnamen Shimazu als Familiennamen, um eine neue Laufbahn als einflußreicher Kantô-Vasall, d.h. Samurai, zu beginnen.

Demgegenüber behielt Sagara, der als *geshi* (Unterverwalter) sein angestammtes Gebiet in der Provinz Tôtômi (Rodungsgut Sagara) hatte, den Namen seines Stammgebietes bis zu seinem Tode als Familiennamen bei, obwohl ihn das Kamakura-Shogunat als *jitô* der Landgüter Hitoyoshi und Taragi in der Provinz Higo einsetzte, er nach dorthin umsiedelte und zu einem großen Grundeigentümer wurde.

10 *Azuma-Kagami*, 5. Juli und 2. August des Jahres Genryaku 1 (1184).

11 Anm. d. Übers.: Shôen-Chigyô-Gesetz, mittelalterliches Gesetz, das Rechte und Pflichten hinsichtlich der *shôen* (private Ländereien des Hofadels und des Klerus) und der *chigyô* (feudale Landlehen) regelte.

Abschnitt über die allgemeine Bekanntmachung von Ernennungsurkunden vor dem Volk gilt für Hof- und Kriegeradel gleichermaßen. Wenn jemand ohne dieser Pflicht nachzukommen widerrechtlich eindringt, warum sollte ihn das Volk dann anerkennen?¹²

Koremune (Shimazu) Tadahisa begab sich nach Erhalt der Urkunde also sicherlich selbst mit dem Schriftstück nach Ise zum Hade-no-Mikuriya, oder er schickte einen seiner Beamten. Dort rief man gewiß die Bevölkerung (Untergebene und Bauern) bei der Verwaltungsbehörde zusammen, um das Dokument laut zu verlesen und zwecks Beglaubigung der Echtheit mit dem Signum Yoritomos vorzuzeigen. Ich vermute, daß die Schreiber der Gutsverwaltung bei dieser Gelegenheit zwei Abschriften des Dokumentes anfertigten, von denen eine an den Grundeigentümer, d.h. an den Ise-Schrein, geschickt wurde, während die andere in der Gutsverwaltung verblieb. Das Original behielt die Shimazu-Stammfamilie und gab es als Beweis für ihre *jitô*-Besitzrechte am Hade-no-Mikuriya in der Provinz Ise an die Nachfahren weiter.

An diesem Dokument waren drei Schreiber beteiligt. Sein Corpus wurde zunächst vom Schreibbüro des Kamakura-Shôgunats ausgestellt. Gesondert nachgetragen wurden dann später der Name in der dritten Zeile und Yoritomos eigenhändiges Signum. Die Zahl der auf Geheiß Yoritomos angefertigten Schriftstücke entsprach genau der Zahl der Landgüter, deren Verwaltung er nach der Niederwerfung der Taira-Vasallen aus den Provinzen Iga und Ise, die sich unter der Führung von Taira no Nobukane im Juli des Jahres Genryaku 1 (1184) erhoben hatten, zu übernehmen im Begriff war. Das heißt, er ließ von den Schreibern vollkommen textidentische Schriftstücke anfertigen, bei denen sich nur der Name des Landgutes unterschied und der Platz für den Namen der zu ernennenden Person freiblieb. Nachdem die mächtigen Tôgoku-Vasallen, d.h. die Vasallen der östlichen Provinzen, auf einer Beratung im Beisein Yoritomos für jede Domäne einen *jitô* festgelegt hatten, trug ein anderer Schreiber deren Namen in der dritten Zeile nach. Yoritomo selbst signierte die Urkunden nur noch und überreichte sie den ernannten Personen. Das kann man aber natürlich nicht an den typisierten Schriftzeichen der gedruckten Quellensammlungen erkennen, sondern nur an den Originalen oder an den fotokopierten Handschriften.¹³

12 11. Januar des Jahres Gentoku 3 (1331), Abschrift des Neujahrserlasses des Tôdaiji-Tempels; Tôdaiji-Dokumente, in: SATÔ Shinichi / IKEUCHI Yoshisuke: *Chûsei hôsei shiryôshû I.* (= Kamakura bakufu hô). Iwanami shoten, S.359.

13 Landüberschreibungsurkunden, die nicht mehr z.B. an die Einwohner eines Landgutes, sondern an die eigentlich ernannte Person adressiert waren, tauchten erstmals Ende des 12. Jh. auf. In den 30'er Jahren des 14. Jh. waren die Urkunden, die Ashikaga Takauchi bei der Organisation seiner Vasallen ausstellte, ohne jede Ausnahme an diejenigen adressiert, die die Ländereien erhielten.

Die Beglaubigung von Grundbesitz durch das Muromachi-Shôgunat (1333–1573) ging in folgender Reihenfolge vonstatten:

Shôgunat (Hausbehörde des Shôgun) – *shugo* der jeweiligen Provinz – Stellvertreter des *shugo* – niedere Beamte – zum Eigentümer ernannte Person. So nahm das Prinzip des Par-

Solche Schriftstücke, bei denen Adressat und wirklicher Empfänger nicht übereinstimmen, tauchten zu Beginn des 11. Jh. auf und erlangten in der Insei-Zeit (1086–1179) allgemeine Verbreitung. Was mag der Grund dafür gewesen sein? Satô Shinichi sieht die wesentliche Ursache in „der im mittelalterlichen Prozeßrecht erkennbaren Herausbildung eines Beweisverfahrens, das dem Schutz von Privatrechten diene und sich schließlich im Prinzip gegnerischer Parteien verfestigte, sowie in der zur Regel werdenden Aufbewahrung von Dokumenten als Grundlage für dieses Beweisverfahren“.^{14 15}

B) Bei den Verwaltungsdokumenten der kaiserlichen Regierung und des Kamakura-Shôgunats sowie bei den Schreiben des Hof- und Provinzadels stimmen der Adressat und der Empfänger des Schreibens überein.

In den Dokumenten, die das Kamakura-Shôgunat z. B. im Zusammenhang mit den Mongolen-Invasionen in der zweiten Hälfte des 13. Jh. an die einzelnen *shugo* von Kyûshû richtete, waren als Adressaten die Namen der *shugo* jeder einzelnen Provinz eingetragen, und die Schriftstücke wurden auch in deren Familien überliefert. Sie wurden also direkt und einzeln von Beauftragten des Shôgunats ausgehändigt. Im 14./15. Jh., mit Eintritt in die Zeit des Muromachi-Shôgunats, übertrug das Shôgunat den *shugo* die Kontrolle über die Ländereien von Tempeln, Schreinen und Kriegern mittels Verwaltungsurkunden (amtlichen Mitteilungen des Muromachi-Shôgun), die es ihnen allerdings durch die betreffenden Tempel, Schreine oder Krieger selbst übermitteln ließ. Diese bekamen daraufhin vom *shugo* eine Durchführungsanordnung für den *shugo*-Stellver-

teilverfahrens (*tôjisha shugi*) in der Dokumentenverwaltung im 14./15. Jh. im System des Muromachi-Shôgunats eine immer wichtigere Stellung ein.

14 SATÔ Shinichi: *Chûsei shiryôron* (= Iwanami kôza Nihon rekishi, bekkân 2). Iwanami shoten 1976.

15 In Polen erfuhr ich in Diskussionen mit polnischen Mediävisten, daß im europäischen Mittelalter solche Urkunden an alle Beteiligten adressiert waren und daß diejenigen, die aufgrund solch einer Urkunde Land erhielten, dies nicht nur den Einwohnern des entsprechenden Landgutes, sondern vermutlich auch den Bewohnern der umliegenden Dörfer persönlich bekanntgeben mußten. Nach Japan zurückgekehrt, bat ich Prof. Ikeda von der Dôshisha-Universität, Sektion Rechtswissenschaften, um seine Meinung zu dieser Information. Er war so freundlich, mir aus dem Buch *From Memory to Written Record – England 1066–1307* von M.T. Clanchy (London 1979) die entsprechenden Abschnitte zu kopieren und zu schicken. Im Abschnitt über *charters* heißt es: „Charters are frequently therefore addressed to the general public – to those whom the present writing shall reach or to all who shall hear and see this charters“. Auch Prof. Hayakawa von der sozialwissenschaftlichen Fakultät der Baika-Joshi-Universität war so freundlich, mir das Beispiel eines typischen Dokumentes, ausgestellt von Konrad II., Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (lateinisch, mit japanischer Übersetzung), zu schicken. In diesem repräsentativen Beispiel vom 17. Januar 1035 heißt es: „Notum sit omnibus christi nostrique fidelibus tam presentibus quam et futuris, qualiter ...“ (MGH DH II 216) („Bekannt sei allen Getreuen Christi und unseren Getreuen, den heutigen wie den künftigen ...“) Die dort genannten „allen Getreuen Christi und unseren Getreuen“ sind laut Clanchy der Adressat dieser Urkunde, der als *general public* zusammengefaßt wurde. An dieser Stelle möchte ich die Frage nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden des japanischen und europäischen Mittelalters aufwerfen.

treter, die sie zusammen mit der amtlichen Mitteilung des Shôgun im zuständigen *shugo*-Amt dem *shugo*-Stellvertreter vorlegten. Der wiederum stellte ihnen Durchführungsanordnungen für die in der betreffenden Provinz ansässigen Grundherren aus, die sie den Eigentümern der in der Nähe ihres Landgutes gelegenen Ländereien vorlegten. So ließen sie die Kontrolle über ihr Gebiet zwangsvollstrecken. In der Muromachi-Zeit erfüllten Verwaltungsurkunden, die Grundbesitz betrafen, ihre Funktion auf der Basis des Parteiverfahrens (*tôjisha shugi*).

Überlieferungsformen von Schriften aus dem frühen Mittelalter

A) Von großen Tempeln und Schreinen (religiösen Grundeigentümern) überlieferte Dokumente.

Ein Großteil der Grundurkunden ist in großen buddhistischen Tempeln wie dem Tôdaiji, Tôji und Kôyasan-Kongobuji erhalten geblieben, die Schriften des Enryakuji auf dem Berg Hiei sind allerdings in der Mitte des 16. Jh. bei einem Angriff Oda Nobunagas verbrannt.

Auch die Shintô-Schreine wie der Otokoyama-Iwashimizu-Hachimangu, Kamo-Jinja und Kasuga-Jinja (Nara) haben Grundurkunden überliefert, wenn auch weniger als die buddhistischen Tempel.

Ein Ereignis zeigt das Auftreten der großen Tempel und Schreine als religiöse Grundeigentümer mit eigenen *shôen*-Ländereien besonders deutlich: Der Kôyasan-Kongobuji-Tempel fälschte bereits vor dem Jahre Kankô 5 (1008) den Inhalt des als *Kôyasan-Goshu'in-Engi* bezeichneten Daijôkan-Dokumentes, dem zufolge dem Geistlichen Kûkai im Jahre Kônin 7 (816) von Kammu-Tennô ein Gebiet von einigen 10000 ha Größe mit dem Kôyasan als Kernpunkt zugesprochen worden war und vergrößerte auf dieser Grundlage im Verlaufe des Mittelalters die Zahl der tempeleigenen Ländereien.

Die Schriften der großen Tempel und Schreine umfassen u. a.:

1. Urkunden aus dem frühen 11. Jh., in denen Kaiserhof, Kamakura- oder Muromachi-Shôgunat die Eigentumsrechte an einem *shôen* anerkennen;
2. Aufzeichnungen über *shôen*-Eigentumsprozesse;
3. Verwaltungsdokumente von *shôen*, Geschäftsbücher (Grundbücher, Pläne, Originale der Bittschriften von *shôen*-Bauern etc.);
4. Verwaltungsdokumente religiöser Art.

Anhand dieser verschiedenen Dokumente über die tempeleigenen *shôen* können wir uns ein Bild über die Gestalt der Dörfer in diesen mittelalterlichen Ländereien und über deren Veränderung machen; die Machtausübung des Tempels über die *shôen* läßt sich ebenso nachvollziehen wie das daraus resultierende Verhalten und der Widerstand der *shôen*-Bauern.

Haben die großen Tempel und Schreine die Grundurkunden ihrer *shôen* also vielleicht als wichtigstes Gut angesehen? Das glaube ich nicht. Im Falle eines Brandes z.B. war das erste, was die Priester der Tempel in Sicherheit brachten,

die das Hauptheiligtum darstellende Buddhagruppe, und aus den Schreinen wurde der Stammbaum der Shinto-Priesterfamilie geborgen. Daß dennoch eine große Anzahl von Tempel- und Schreindokumenten erhalten blieb, liegt daran, daß

1. die Tempel und Schreine als geheiligte Bezirke galten und daß sie
2. ein Archivsystem besaßen.

Zwischen diesen Dokumenten finden sich selbst *shôen*-Aufzeichnungen aus der Zeit der frühen Hofadelsländereien, die in den großen Tempeln und Schreinen verwahrt worden sind. Durch sie können wir unsere Forschungen über die *shôen* des Hofadels ergänzen.

Ferner untersucht man neuerdings im Rahmen der Forschungen über die tempel- und schreineigenen *shôen*, bei denen bisher z.B. die Frage diskutiert wurde, ob Tempel und Schreine wie nichtgeistliche Grundeigentümer (Hofadel) zu behandeln seien, nun auch erstmals Probleme der Tempelorganisation und der Reproduktionsstruktur der Priesterschaft.¹⁶

B) Von Angehörigen des Hofadels (in Kyôto ansässige, weltliche Grundeigentümer, *zokujin ryôshu*) überlieferte Dokumente.

Im Vergleich zu den großen Tempeln und Schreinen wurden vom Hofadel wenig Dokumente überliefert. Sie stammen noch dazu erst aus der Mitte der Kamakura-Zeit (Mitte des 13. Jh.) und späteren Epochen; ältere *shôen*-Urkunden des Hofadels muß man zwischen den Schriften der großen Tempel und Schreine ausfindig machen. Weiterhin muß man beachten, daß von den Dokumenten des Daijôkan, der u. a. amtliche Mitteilungen und Anordnungen herausgab, weder ein Kontrollbuch über ausgefertigte Schriftstücke noch irgendein Register mit anderen Aufzeichnungen erhalten geblieben ist. Nachdem im August des Jahres Karoku 2 (1226) das Regierungsarchiv mitsamt den Schriftdokumenten von Generationen einem Feuer zum Opfer gefallen war, wurde das private Archiv der Familie Otsuki (Vorfahren der Familie Mibu), die ab der Mitte des 11. Jh. als „Familiengewerbe“ das Amt des Daijôkan-Sekretärs innehatte, „zu einem Spiegel, der anhand privater Schriftstücke über öffentliche Angelegenheiten Aufschluß gibt“.¹⁷ Aufgrund ihres Amtes sind die von der Familie Otsuki aufbewahrten Dokumente natürlich im wesentlichen Zeremonienbücher, die die Hofzeremonien und Beamtenhofränge betreffen. Darüber hinaus überlieferten sie aber auch Notizen über vom Daijôkan ausgestellte Papiere – so z.B. die *Ruijôfusenshô*, eine im 11. Jh. zusammengestellte Sammlung von Notizen über Daijôkan-Schriften und -Erlasse aus dem 8.–11. Jh. – sowie Unterlagen über die

16 In Europa läßt sich dieses Problem mit Hilfe der mittelalterlichen Organisationsstruktur der katholischen Kirche lösen, aber im mittelalterlichen Japan besaß jeder große Tempel und Schrein seine eigene innere Struktur, so daß man sich das Gesamtbild des Objekts durch die Zusammenfügung von Einzelforschungen erschließen muß.

17 7. Monat im 10. Jahr Bun'ei, Eidabschrift der Familie Otsuki Ariie (Mibu-Dokumente Nr.39, *Kamakura-ibun* Nr.11369).

familieneigenen Güter und die von ihr verwalteten Amtsländereien etc. (Mibu-Urkunden).

Demgegenüber sind die Dokumente der kaiserlichen Familie, die einen Einblick in die Gesamtheit der im 12. Jh. entstandenen gewaltigen kaiserlichen Grundbesitzungen geben könnten, nicht mehr existent.

Zahlreiche Urkunden über familieneigene Ländereien haben im Hofadel vor allem die Familie Kujô, ein Zweig des Fujiwara-Geschlechtes, und die Familie Koga, eine Nebenlinie des Murakami-Genji-Geschlechtes, überliefert. Häufiger als Grundurkunden haben die Hofadelsfamilien jedoch selbst verfaßte Tagebücher über ihre Ahnen bzw. deren Kopien, Originale bzw. Kopien von Zeremonienbüchern oder Kopien literarischer Werke usw. überliefert. Da die Hofadeligen in der Nähe des Machtzentrums ansässig waren, konnten sie sich bei Verlust eines Dokumentes von der kaiserlichen Regierung sofort ein neues ausstellen lassen. Dadurch waren für sie diese Dokumente nicht so wichtig wie für den Kriegeradel. Adelsfamilien und Angehörige des Tennô-Clans lebten in der Heian-Zeit und im frühen Mittelalter in einer Welt von Zeremonien und jeweils clanspezifischen Rangordnungen, die der Stellung der Familie entsprach. Es war z.B. entsprechend der Stellung der Familie, dem Rang und dem Amt einer Person genau festgelegt, welche Farbe die Kleidung haben mußte, mit der sie am Tag nach der Geburt eines Kronprinzen bei Hofe zu erscheinen hatte.¹⁸ Aus diesem Grunde hat jeder die Tagebücher studiert, in denen die Ahnen der Familie aufgeführt waren, nach beispielgebenden Vorfahren gesucht und sich dementsprechend verhalten. Folglich hat man auch selbst für seine Nachfahren das eigene Etiketteverhalten detailliert in Tagebüchern niedergeschrieben. Das älteste in Japan erhalten gebliebene handschriftliche Tagebuch ist das *Midô-kampakuki* von Fujiwara no Michinaga (966–1027). Es wurde von der kaiserlichen Gardefamilie der Fujiwara überliefert. Die Angehörigen dieser höchsten sozialen Schicht schrieben ihre Tagebücher auf neues Papier, der mittlere Adel hingegen benutzte für seine Aufzeichnungen die Rückseiten alter Verwaltungsdokumente. Dadurch sind auf der Rückseite der Zeremonien- und Tagebücher frühere Verwaltungsurkunden per Zufall erhalten geblieben. Dank dieser Tatsache können wir Kenntnisse über eine Welt erlangen, die ansonsten kaum zu erschließen wäre. Nehmen wir z.B. die *Hokuzanshō*-Kommentare, eine Schrift über Etikette, Sitten und Gebräuche: Fujiwara no Kintô (966–1041), ein Zeitgenosse Fujiwara no Michinagas, schrieb sie auf die Rückseite von Dokumenten, die sich während seiner Amtszeit als *bettô*¹⁹, d.h. als Leiter des *kebiishi*

18 Am 21.7.1986 machte Prof. Kitamura, Spezialist für das koreanische Mittelalter, bei einer Diskussionsrunde der Abteilung Geschichte der literaturwissenschaftlichen Fakultät der Städtischen Universität Ôsaka darauf aufmerksam, daß in den Beamtengesellschaften Chinas und Koreas alles in Abhängigkeit der Ämter eindeutig reglementiert war.

19 Anm. d. Übers.: *bettô*, leitender Beamter einer Behörde, ab der Heian-Zeit (8.–12. Jh.) in der Regel Leiter einer Hausbehörde (Mandokoro).

Amtes²⁰ (996–1001) angesammelt hatten, und die er bei Niederlegung dieser Funktion ausgesondert und an sich genommen hatte. Es handelte sich dabei um Mitteilungen des *kebiishi-bettô* (Duplikate) und um Originale von Klageschriften, die das Volk an das *kebiishi*-Amt gerichtet hatte.²¹ Die Nachfahren des Fujiwara no Kintô sahen die *Hokuzanshō*-Kommentare als wichtig an und gaben sie im Besitz der Familie Sanjô weiter (heute befinden sie sich im Nationalmuseum Kyôto). So kam es, daß einige *kebiishi*-Dokumente vom Ende des 10. und Anfang des 11. Jh. bis heute überliefert worden sind. Sie ermöglichen uns, Forschungen zu einigen gesellschaftlichen Erscheinungen der *sekkan*-Periode²² die in jener Zeit ihren Höhepunkt erlebte, anzustellen.

Rückwärtig beschriebene Dokumente finden sich aber nicht nur unter den handschriftlichen Tage- und Zeremonienbüchern des Hofadels, sondern auch häufig unter den heiligen Schriften (Sutrenauslegungen) der großen Tempel, und es werden sicherlich noch mehr entdeckt werden, je weiter ihre Aufarbeitung voranschreitet. Gegenwärtig hat man die heiligen Schriften der beiden Tempel Daigoji und Tôji wohl schon am besten untersucht. Auch in dem zum

20 Anm. d. Übers.: *kebiishi*-Amt, staatliche Institution mit polizeilichen und richterlichen Befugnissen.

21 In den *kebiishi*-Ämtern wurden die Duplikate der von diesem Amt ausgestellten Schriftstücke wohl nur von einer Person – dem *bettô* – angefertigt und bei dessen Wechsel mit ausgesondert, denn sie wurden in keinem Register systematisch geführt.

In Begleitung von S. Szulc, Japanologe an der Universität Warschau, besuchte ich die Urkundensammlung der Stadt Poznan. Dort zeigte und erklärte mir der Archivist Dr. Jaszynski die aus dem 12. Jh. stammenden „Libri inscriptionum“ (ksiegi Wpisów) – Registerbücher – aus dem polnischen Königshaus der Piasten sowie ein umfangreiches namentlich geführtes Rechnungsbuch auf Pergament. Seinen Erläuterungen zufolge waren die damaligen Adligen des Schreibens und Lesens unkundig, so daß sie sich z.B. beim Abtreten von Land an einen Sohn ins Sekretariat des Herrscherhauses begaben, dort eine Gebühr entrichteten und den Sachverhalt mündlich darlegten. Ein Schreiber faßte dies dann in 5–6 lateinischen Zeilen in dem Geschäftsbuch zusammen und signierte es. Dieses Buch war die amtliche Garantie für Grundeigentumsrechte, und wenn das Ausstellen einer Urkunde erforderlich wurde, stützte man sich darauf. Hier zeigt sich eine Symmetrie zwischen der Funktionsweise der Machtorgane des polnischen Königshauses der Piasten und der des Shôgunats im mittelalterlichen Japan. Wie sah es wohl damit beim englischen und französischen Herrscherhaus sowie im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation aus? Laut den Forschungsergebnissen von Prof. Hayashi (Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Ôsaka) gab es in Köln im 12. Jh. die Anfänge eines Schrein-Systems zur Absicherung immobilien Eigentums der Bürger, und Prof. Shimazu (Städtische Universität Tôkyô, Geisteswissenschaftliche Fakultät) fand in seinen Forschungen heraus, daß sich zur gleichen Zeit in verschiedenen italienischen Städten ein System von Notaren in Form eines Notarverbandes herausbildete, die Registerbücher anlegten. Diese stellten zwar ein System zur Registrierung des immobilien Eigentums der Stadtbürger dar, aber gab es im mittelalterlichen Europa auch etwas Vergleichbares, das dem Feudaladel seine Grundeigentumsrechte sicherte?

22 Anm. d. Übers.: Kompositum aus *sesshō* und *kampaku*. *Sesshō* bezeichnet Regenten für minderjährige Kaiser, *kampaku* bezeichnet Ratgeber im Großkanzlerang für volljährig gewordene Kaiser. Regentschaftsregierungen erlebten im 10./11. Jh. in Japan ihren Höhepunkt (Sekkan-Periode).

Hokkekyôji von Nakayama gehörenden Familientempel der Chiba, die *shugo* in der Provinz Shimôsa waren, gibt es rückwärtig beschriebene heilige Schriften. Sie betreffen gerichtliche Verhandlungen der *shugo*-Behörde in der genannten Provinz (d.h. an sie gerichtete Klage- und Verteidigungsschriften).

Die *shôen* der großen Tempel und Schreine waren wie die des Hofadels über das ganze Land verstreut. Im 12. Jh. nahmen sie etwa 50% der Fläche jeder Provinz ein, die andere Hälfte gehörte noch zum *kokugaryô*, den staatlich kontrollierten Ländereien. Es entstand ein regelrechtes *shôen-kokugaryô*-Mosaik. Die Abgaben der *kokugaryô* wurden von einem zum Hofadel gehörenden Staatsbeamten (*kokushi*) eingetrieben, der alle sechs Jahre wechselte.

Dies wurde sowohl in Form des *chigyô kokusei*-Systems durchgeführt, das die Rolle des *kokushi* fixierte, als auch in Form des an Tempel gebundenen *chigyô kokusei*-Systems (*ji'in chigyô kokusei*), wobei staatliche Aufgaben für einen begrenzten Zeitraum an mächtige Tempel abgegeben wurden, die etwa umfangreiche Bauvorhaben betrieben.

Vom Kriegeradel (ortsansässige Grundeigentümer) überlieferte Dokumente

Unter den Schriften des Kriegeradels sind die Iwami-Kuri-Dokumente, die sich über den Zeitraum von der Mitte des 11. Jh. bis zum 16. Jh. erstrecken, die ältesten. Sie beginnen mit einer Mitteilung vom 3. November des Jahres Kôhei 6 (1064), in der die Provinzbehörde von Iwami Kiyohara no Yoshiyuki zum Verwalter der Gemeinde Kuri ernannt, und setzen sich mit anderen Aufzeichnungen aus der Heian-Zeit fort, wie z. B. mit Urkunden, die das Amtsland des Gemeindevwalters in Kuri als „vererbbares, privates Grundeigentum“ deklarieren, oder die eine Amtsübertragung betreffen. Aus der Kamakura-Zeit enthält diese Sammlung keine Schriftstücke, wohl aber eine ganze Reihe von Dokumenten aus dem 14. Jh., der Nambokuchô-Zeit, die militärische Dinge (z. B. Loyalitätserklärungen)²³ zum Inhalt haben. Die auch aus dieser Zeit stammenden Grundbücher sind jedoch von größerem Interesse. Das Geschlecht der Kuri war ursprünglich Herr über das o. g. staatliche Privatland Kuri. Im 16. Jh. wurden sie jedoch zu Vasallen der Kikkawa und verloren unter dem *bakuhan*-System²⁴, das im 17. Jh. – zu Beginn der Edo-Zeit – eingeführt wurde, ihre gesamten Familienländereien. Daraufhin ließen sie sich unter Mitnahme der Schriftensammlung als Vasallen der Kikkawa – den Eigentümern des Iwakuni-Han, eines Zweigutes der Hagi-Domäne (Hagi-Han) – in der Provinz Suô (Iwa-Kuni) nieder.

23 S. Szulc zufolge gab es im europäischen Mittelalter keine Schriftstücke wie diese Loyalitätserklärungen. Auch im japanischen Mittelalter stellten sie eine besondere Form von Dokumenten zwischen dem Ende der Kamakura-Zeit und der Sengoku-Periode (1333 – Mitte des 16. Jh.) dar. Hierzu müssen noch vergleichende Untersuchungen angestellt werden.

24 Anm. d. Übers.: *bakuhan*, Bezeichnung für das feudal-politische System des Tokugawa Shôgunats (17.–19. Jh.); es war durch ein annähernd gleiches Kräfteverhältnis zwischen dem Shôgunat und den als *han* bezeichneten feudalen Domänen gekennzeichnet; die sehr gut organisierte und zahlreiche Beamenschaft rekrutierte sich aus dem höheren und niederen Militäradel.

Heute sind die Iwami-Kuri-Dokumente im Besitz von Kuri Kiyoshi, eines in Kôbe lebenden Nachfahren der Familie, und das Gebiet Iwami/Kuri entspräche heute dem Gebiet um die kleinen Städte Iwami-Ôda und Kuri in der Präfektur Shimane. Als Familienbesitz der Kuri gab es dieser Kriegeradelsfamilie auch ihren Namen.

Des weiteren existieren noch die Satsuma-Iriki-Dokumente, die Asakawa Kan'ichi, der in den USA lebte und an der Yale-Universität tätig war, 1929 kommentiert und ins Englische übersetzt hat. Sie lassen sich in folgende vier Gruppen einteilen:

1. Schriftstücke aus dem 12. Jh. (Ende der Heian-Zeit) von der Familie Tomo (Rodungsgrundeigentümer *kaihatsu ryôshu*), die Steuerbeamte auf den Iriki-Ländereien in der Provinz Satsuma waren.
2. Schriftstücke, die im Verlauf der Kamakura- und Muromachi-Zeit innerhalb des Geschlechtes der Shibuya weitergegeben wurden, nachdem diese Familie, die zu den Tôgoku-Vasallen gehörte und sich das Shibuya no Shô in der Provinz Sagami als Familiengut erschlossen hatte, vom Kamakura-Shôgunat als *jitô* auf den Iriki-Ländereien eingesetzt worden war. In ihrem Besitz befand sich auch staatliches Provinzland (*kokugaryô*).
3. Schriftstücke aus der an Umwälzungen reichen Periode der „Kämpfenden Provinzen“ (16. Jh.), während der die Shibuya ihre Besitzungen dem Geschlecht der Shimazu übertrugen und deren Vasallen wurden. In jener Zeit nahmen sie auch den Gebietsnamen Iriki als Familiennamen an.
4. Neuzeitliche Iriki-Dokumente aus der Edo-Zeit, in der das Iriki-Gut als Teil des Satsuma-Han (Satsuma-Domäne) fortbestand.

Unter den Überlieferungen der Rodungsgrundeigentümer, d.h. des Kriegeradels, sind die als *jûshomonjo* bezeichneten Erbpapiere besonders wichtig. Man schützte sich vor ihrem Verlust, indem man sie besonders sicher aufbewahrte (z.B. im eigenen Familientempel). Ihrem Inhalt nach waren es in erster Linie Ernennungen zu *gyôshi* (Gemeinde- oder Dorfvorsteher) oder *gunshi* (Kreispräfekt) in Form von Mitteilungen des Provinzpräfekten, *geshi*-Ernennungen in Form von Erlassen der Hausbehörden der Grundeigentümer und Bestätigungen von Grundeigentumsrechten durch das Kamakura-Shôgunat sowie *jitô*-Ernennungen.

An zweiter Stelle rangieren die Landabtretungsurkunden, die nur bei eigenhändiger Ausstellung rechtsgültig waren. Deshalb sind auch viele von ihnen in Hiragana-Silbenschrift geschrieben.

Drittens gibt es im Gegensatz zu diesen Landabtretungsurkunden die vom Shôgunat ausgestellten Grundeigentumsbestätigungen in Form von Erlassen und Anordnungen. Des weiteren sind zahlreiche Aufzeichnungen von Grundeigentumsprozessen erhalten geblieben. Zu Beginn des 14. Jh. tauchen Schriftstücke militärischen Inhalts auf, wie z.B. Loyalitätserklärungen. Auch von den Grundbüchern sind noch einige – wenn auch nicht viele – vorhanden. Anders als bei den großen Tempeln und Schreinen sind Schriftstücke, die über die Ver-

waltung der Ländereien Auskunft geben, nicht überliefert. Man vermutet, daß dies hauptsächlich mündlich vonstatten gegangen ist. Folglich – so nimmt man an – waren auch die Reaktionen der Bauern gegenüber den Grundeigentümern mündlicher Art. Deshalb läßt sich die Machtausübung über die Bauern nur schwerlich mit Hilfe von Dokumenten des Kriegeradels nachvollziehen, und man muß dazu als historische Materialien z.B. Klageschriften von *shōen*-Bauern über Gesetzesverstöße der *jitō* o. ä. nutzen.

Die Kriegeradelsfamilien im Kinai-Gebiet der Zentralprovinzen waren im Verlaufe der Sengoku-Wirren des 15./16. Jh. fast alle zugrunde gegangen, so daß es so gut wie keine Dokumente mehr von ihnen gibt. Im Süden von Kyûshû und im Tôhoku-Gebiet (Nordost-Japan) hingegen sind mehr erhalten geblieben. In den die Hauptstadt umgebenden Provinzen sind von 10 Kriegeradelsgeschlechtern Schriftstücke überliefert; in Zentraljapan, der zentraljapanischen Küstenregion am Japanischen Meer und im Kantô-Gebiet, von 12; im Tôhoku-Gebiet von 16 und in Kyûshu von 34 Familien.

Gemeinschaftliche Dokumente dörflicher Gemeinwesen

Die Dokumente des Ôshima-Ôkutsushima-Schreins und des Imabori-Hiei-Schreins wurden in verschlossenen Kästen in den Speichern von Schreinen dörflicher Schutzgottheiten in der Provinz Ômi (heute Präfektur Shiga) aufbewahrt. Die Schriften stammen alle aus der Zeit des 13. bis 16. Jh. In Anbetracht der Tatsache, daß diese Dokumentensammlungen während der Edo-Zeit fest versiegelt verwahrt worden sind, nimmt man an, daß in zahlreichen anderen Dörfern die gemeinschaftlichen Urkunden der dörflichen Gemeinwesen infolge der von Toyotomo Hideyoshi eingeleiteten Reorganisation des Grundeigentumsystems und im Verlauf der vom Edo-Bakufu durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen verlorengegangen sind.

E) Gemeinschaftliche Dokumente städtischer Gemeinwesen

Aus den Städten, die im 15./16. Jh. die Selbstverwaltung erlangt hatten – bekannt sind vor allem Sakai und Hakata –, sind so gut wie keine gemeinschaftlichen Urkunden überliefert worden. Die aus dem 13.–16. Jh. stammenden Dokumente des Rikyû-Hachimangu in Ôyamazaki, Präfektur Yamashiro, sind zwar keine gemeinschaftlichen Urkunden städtischer Gemeinwesen im eigentlichen Sinne, aber es sind Dokumente der Gilde der als sog. *abura jinin* bekannten Öl-Händler vom Iwashimizu-Hachimangu-Schrein über das alleinige Recht zum Einkauf von Ölrohstoffen, zur Ölherstellung und zum Handel mit Öl. Wenn man davon ausgeht, daß diese Gilde der Öl-Händler die Selbstverwaltung von Ôyamazaki gefördert hat, kann man diese Schriftstücke wohl – zusammen mit den im Schrein der Schutzgottheit von Ôyamazaki verwahrten – als gemeinschaftliche Dokumente eines städtischen Gemeinwesens behandeln.

Man nimmt an, daß die Gemeinschaftsurkunden von Sakai im 16. Jh. verbrannt sind. Aber könnten nicht auch sie im Prozeß der Herausbildung des Edo-Shōgunats verlorengegangen sein? Daß die aus dem 16. Jh. datierenden Kami-

gyô- und Shimogyô-Dokumente aus Kyôto bis heute erhalten geblieben sind, ist sicher als ungewöhnliche Ausnahme zu betrachten.

F) Dokumente, die in lokalen Tempeln und Schreinen überliefert wurden

Hier kommen Archive folgender Einrichtungen in Betracht:

- 1) Provinzschreine und -tempel (auf der Stufe einer Provinzbehörde; nur in Kyûshû jedoch existieren noch der Usa-Hachimangu-Schrein und der Anrakuji-Tempel).
- 2) Mittlere lokale Tempel (der Kawachi-Kongôji und der Kanshinji als Tempel der lokalen religiösen Grundeigentümer gehören wie der Izumi-Matsuoji zu den mittleren lokalen Tempeln).
- 3) Familientempel des Kriegeradels (dazu gehören u.a. der Hokkekyôji-Tempel der Familie Chiba in der Provinz Shimôsa sowie die Tempel der Familien Nitta, Serada und Kobayakawa in den Provinzen Kôzuke und Aki).
- 4) Dörfliche Tempel und Schreine für Schutzgottheiten (hierzu läßt sich das gleiche sagen wie zu den gemeinschaftlichen Dokumenten der dörflichen Gemeinwesen).

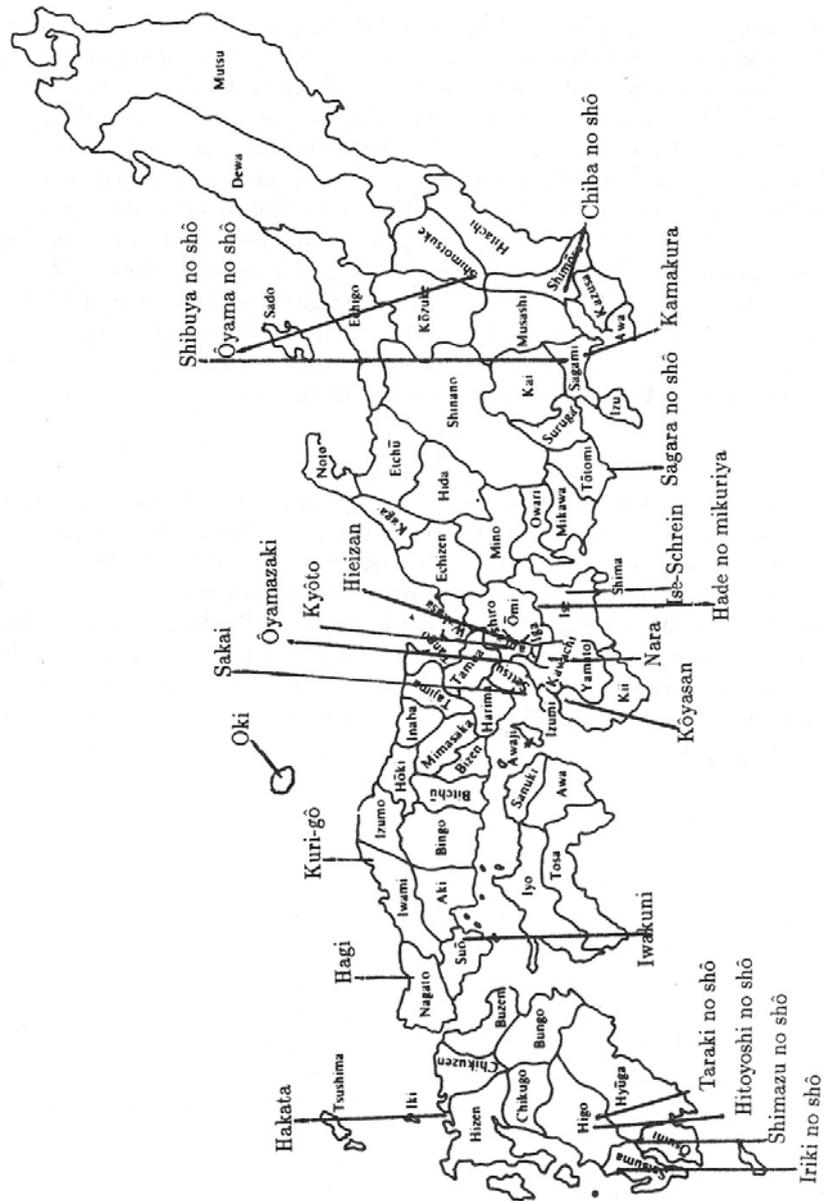
In europäischen Sprachen stehen als Einführung in die Dokumente des mittelalterlichen Kriegeradels die Monographien *The Documents of Iriki* von ASAKAWA Kan'ichi (New Haven: Yale University Press, 1929; Reprint: Westport, Conn.: Greenwood Press, 1974) und *The Kamakura Bakufu. A Study in Documents* von Jeffrey P. MASS (Stanford: Stanford University Press, 1976) zur Verfügung. (Ferner: F. JOÛON DES LONGRAIS: *Âge des Kamakura. Sources (1150–1333). Archives. Chartes Japonaises (monjo)*. Tôkyô: Maison Franco-Japonaise, 1950 (Anm. d. Hrsg.)

Ergänzung

Ich glaube, daß im europäischen Mittelalter bei Urkunden über Landzuweisungen und -abtretungen geistlicher wie weltlicher Grundherren die Beglaubigung durch Zeugen von noch größerer Wichtigkeit war als das Dokument selbst, im japanischen Mittelalter jedoch war das ausgestellte Schriftstück (die amtliche Bescheinigung) von entscheidender Bedeutung. Besonders der Kriegeradel hat die Originale der Urkunden als äußerst wichtig angesehen. Aber wenn solch ein Original aufgrund irgendwelcher Vorfälle (z.B. eines Feuers) einmal verlorenging, wurde ein sogenannter „Verlustschein“ (*funshitsujô*) ausgestellt, und dabei war es erforderlich, daß ein Augenzeuge (z.B. des Feuers) zugegen war und die Richtigkeit der Aussagen schriftlich und mit Unterschrift bestätigte. Folglich besaß im mittelalterlichen Japan an erster Stelle das Original eines Dokumentes Gesetzeskraft; ging es verloren, so war die schriftlich fixierte und unterschriebene Aussage eines Zeugen, der die Umstände des Verlustes bestätigen konnte, rechtskräftig.

Nachtrag

Dieser Artikel ist aus einem Vortrag hervorgegangen, den ich am 5. Mai 1986 im Bereich Japan der Sektion Asienwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin vor Mitarbeitern des Bereiches Mittelalterliche Geschichte der Sektion Geschichte der Humboldt-Universität gehalten habe. Er stand unter dem Thema „Die Überlieferung von Grundbesitzurkunden und die Feudalgesellschaft“. Den gleichen Vortrag habe ich in der VR Polen in den Instituten für Geschichte der Universitäten Poznan, Gdansk und Warschau gehalten. Der vorliegende Artikel berücksichtigt Diskussionen, die ich sowohl in der DDR und in Polen als auch in Japan geführt habe.



Die Provinzen des vormodernen Japan